

RS Dok 2007/5/10 197, 198/28-BK/06

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.05.2007

Norm

AVG §46

1. AVG § 46 heute
2. AVG § 46 gültig ab 01.02.1991

Schlagworte

Verfahrensgrundsätze, Unbeschränktheit der Beweismittel, Erforschung der materiellen Wahrheit

Rechtssatz

Im Verwaltungsverfahren herrscht der Grundsatz der Unbeschränktheit der Beweismittel (Hengstschläger/Leeb, Kommentar zum AVG § 46 Rz 1). Hievon ausgehend sprach der VwGH etwa in seinen Erk v 24.5.1996, 92/17/0126 und 23.3.1998, 97/17/0283 aus, dass eine Behörde nach dem Grundsatz der Amtswegigkeit des Verfahrens verpflichtet ist, das ihr zugängliche Aktenmaterial zu verwerten. Dabei können sogar Anzeigen als taugliche Beweismittel dienen (VwGH 1.1.1988, 87/18/0116; 29.6.1992, 92/18/0169). Im Verwaltungsverfahren herrscht der Grundsatz der Unbeschränktheit der Beweismittel (Hengstschläger/Leeb, Kommentar zum AVG Paragraph 46, Rz 1). Hievon ausgehend sprach der VwGH etwa in seinen Erk v 24.5.1996, 92/17/0126 und 23.3.1998, 97/17/0283 aus, dass eine Behörde nach dem Grundsatz der Amtswegigkeit des Verfahrens verpflichtet ist, das ihr zugängliche Aktenmaterial zu verwerten. Dabei können sogar Anzeigen als taugliche Beweismittel dienen (VwGH 1.1.1988, 87/18/0116; 29.6.1992, 92/18/0169).

Dokumentnummer

BEKRS_20070510_197_198_28_BK_06_02

Quelle: Disziplinarcommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>